Qualitätsprüfung und -beurteilung

gemäß § 135b SGB V

"Förderung der Qualität durch die Kassen[zahn]ärztlichen Vereinigungen"



Gliederung

Thema	Referent
1. Gesetzlicher Auftrag, Intention	Herr Martin Sztraka (Vorstandsvorsitzender KZV Bremen)
2. Zeitplan	Herr Martin Sztraka (Vorstandsvorsitzender KZV Bremen)
3. Erste Beurteilungs-Richtlinie / Prüfthema	Herr Martin Sztraka (Vorstandsvorsitzender KZV Bremen)
4. Ablauf / Auswahlverfahren / QP/QB in der Praxis	Frau Enja Elsen (Geschäftsstelle QP / QB)
5. Qualitätsgremium	Herr Dr. Ivo-Julian Gerken (Vorsitzender Qualitätsgremium)
6. Maßnahmen	Herr Martin Sztraka





» Gesetzlicher Auftrag an G-BA

Übersicht



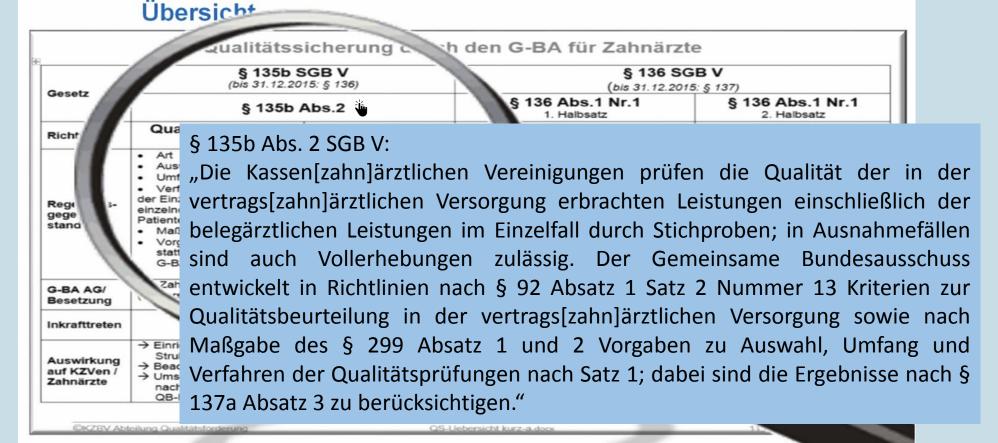
16.10.2017

Petra Corvin - KZBV Qualitätstagung

16.10.2017



» Gesetzlicher Auftrag an G-BA



Petra Corvin - KZBV Qualitätstagung

2. Zeitplan

Spätestens 6 Monate danach

QBÜ-RL-Z Inkrafttreten Juli 2019 Stichprobenziehung/Testdurchlauf für 2018

Oktober – spätestens 31. Dezember

Berichterstattung an die KZBV

Bis zum 30. April 2020

Stichprobenziehung für 2019

2019 2020



3. Erste Beurteilungs-Richtlinie / Prüfthema

Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappung (QBÜ-RL-Z):

indirekte oder direkte Überkappung der Pulpa vor Endo oder Extraktion

Es wird folgende Behandlungskette geprüft, die von der selben Praxis, am selben Patienten und am selben bleibenden Zahn, innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt wurde:

25 (CP) oder 26 (P)

UND

28 (VitE) oder 31 (Trep1) oder 32 (WK) oder 34 (Med) oder 35 (WF) oder 43 (X1) oder 44 (X2) oder 45 (X3)



3. Erste Beurteilungs-Richtlinie - Prüfthema

- Die Leistungskette ist das Aufgreifkriterium und kein Hinweis auf qualitative Mängel!
- Die Durchführung dieser Leistungskette sagt nichts über die Qualität der Leistung, allein für das Abrechnen dieser Leistungskette fallen keine Sanktionen an.
- Das Augenmerk liegt auf der schlüssigen Indikation und dem logischen Ablauf der Behandlung



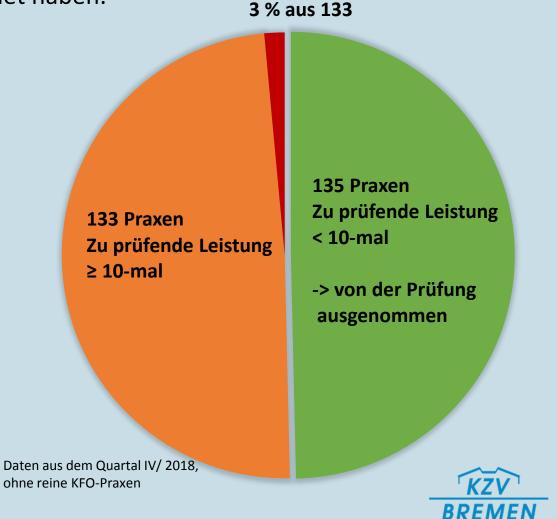
4. Auswahlverfahren

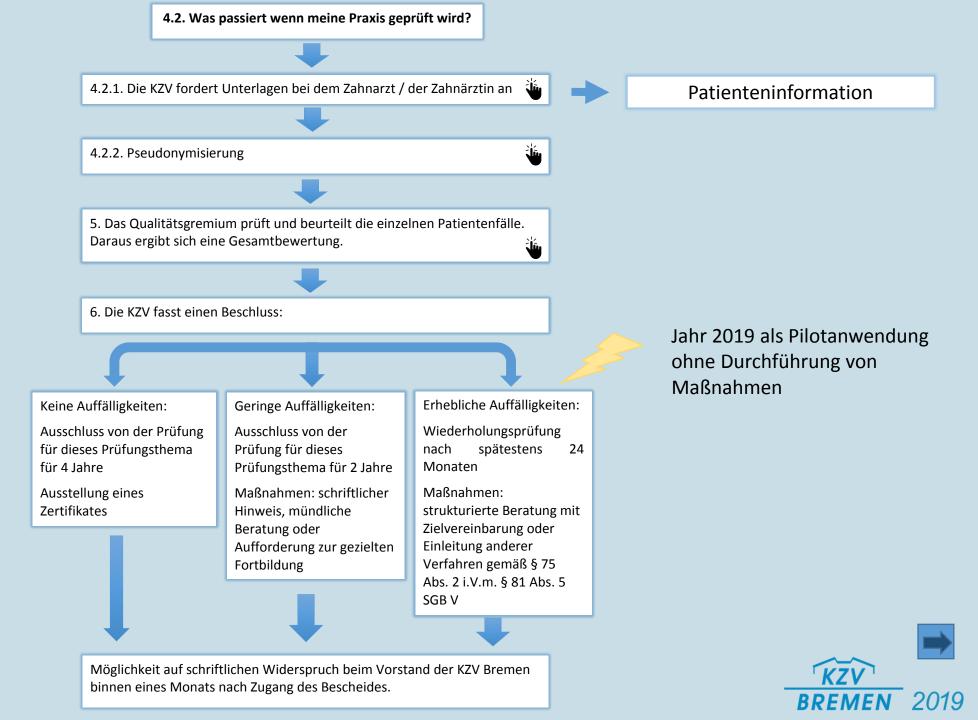
• Es können alle Praxen geprüft werden, die innerhalb des vorherigen Kalenderjahres mindestens

10-mal die zu überprüfende Leistung abgerechnet haben.

Stichprobe

- Aus dieser Grundmenge wird eine Stichprobe in Höhe von drei Prozent zufällig ausgewählt.
- Je gezogener abrechnender Praxis werden nach dem Zufallsprinzip Patientenfälle gezogen. Der Umfang darf nicht unter zehn Patientenfällen liegen.
- Der Betrachtungszeitraum ist das komplette letzte Kalenderjahr.





4.2.1 Umfang / Welche Unterlagen werden angefordert?

Die Qualitätsprüfungen erfolgen auf Grundlage von Dokumentationen, die dem gezogenen Patientenfall (zahnbezogen), dem Prüfungsthema und dem Prüfungsjahr zuzuordnen sind. Dazu zählen:

- 1. schriftliche Dokumentationen: Karteikartenauszüge
- 2. bildliche Dokumentationen: Röntgenbilder
- 3. Konformitätserklärung
- 4. ggf. Einverständniserklärung für Pseudonymisierung



4.2.1 Übermittlung der Unterlagen

- Schriftliche Dokumentationen:
 über den Postweg per Einschreiben
- Digitale Dokumentationen:
 elektronisch über die KZV-Homepage hochladen



4.2.2 Pseudonymisierung der Daten (PSN)

- Für die Bewertung im Qualitätsgremium müssen Patienten- und Praxisdaten pseudonymisiert werden
- Lediglich der Zahnarzt und die Geschäftsstelle bzw. die gesonderte Stelle der KZV verfügen über Klardaten von Patienten und Zahnarztpraxis.
- Bundeseinheitliches Verfahren
- Stellt die PSN in der Praxis einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, so kann die PSN auf eine gesonderte Stelle der KZV übertragen werden.
- Vorteile PSN bei der gesonderten Stelle der KZV:
 - erhebliche Zeitersparnis für die Praxis
 - keine Zuordenbarkeit der Praxis durch Fehler bei der Pseudonymisierung
 - Vermeidung von Doppelpseudonymen und Mehrarbeit



4.2.2 Pseudonymisierung der Daten

Variante a – PSN in der Praxis Variante b – PSN in der KZV ZA unterschreibt Einverständniserklärung - entfällt -(PSN durch KZV) ZA pseudonymisiert Patientendaten - entfällt gemäß der Vorgaben der QB-RL-Z (sowohl schriftliche als auch bildliche Dokumentationen werden pseudonymisiert) - entfällt -Die Behandlungsfälle sind in einer Zuordnungsliste zum jeweiligen Pseudonym zu dokumentieren Die Praxis übermittelt die Unterlagen elektronisch oder per Post an die KZV



5.1 Zusammensetzung des Qualitätsgremiums

Das Gremium besteht aus:

fünf allgemeinzahnärztlichen Mitgliedern: Dr. Sarah Katharina Alten

Dr. Yvonne Feurig

Dr. Ivo-Julian Gerken (Vorsitzender)

Dr. Reinhard Nensa (stellv. Vorsitzender)

Dr. Jörg Wollschläger

einem Kieferorthopäden: Dr. Helfried Kopp

einem MKG-Chirurgen: Enno Johannes Schulz

ggf. zwei zahnärztlichen Vertretern der Krankenkassen: Nicht benannt

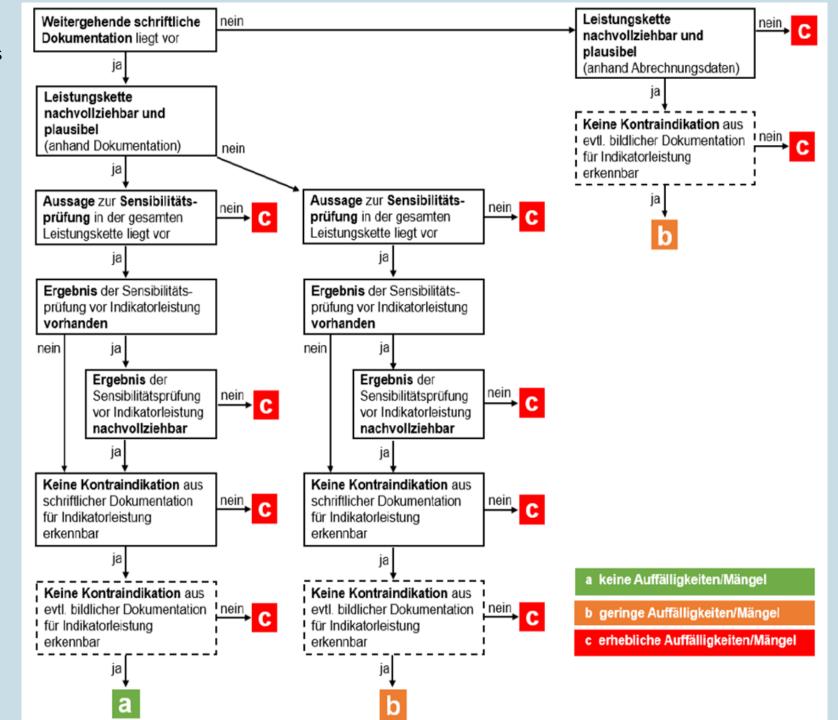
5.2 Prüfung und Beurteilung durch das Qualitätsgremium

Die anwesenden Gremiumsmitglieder bewerten jeden Einzelfall mit Hilfe eines Prüfkataloges:

- 1. Art und Umfang der Dokumentation der Praxis
- 2. Anamnese
- 3. Aussagen zu Sensibilität
- 4. Bewertung evtl. bildlicher Dokumentationen (zeitlicher Zusammenhang mit der Cp/P, Befundung)
- 5. Indikation der Cp/P sowie Erhaltungswürdigkeit und -fähigkeit des Zahnes
- 6. Mögliche Kontraindikation der Indikatorleistung
- 7. Nachkontrolle der Indikatorleistung
- 8. Ergebnis nach Bewertungsschema



Die Bewertung der Einzelfälle ergibt sich aus folgendem Bewertungsschema:





Datum	Zahn	GOZ/Bema	Bemerkung:	
11.06.18			Leichte Beschwerden an Zahn 16 unverändert; Auswahl Füllungsmaterial + evtl. Mehrkosten mit Patient besprochen; Aufklärung Anästhesie – soll nicht Auto fahren! Anästhesiedauer ca. 2 Stunden und mehr; solange nichts essen, Cave – Bissverletzung!	
	16	0070/Vipr	Kältespray: ++ Zahn nicht perkussionsempfindlich, nicht gelockert, keine Taschen	
	16	0090/I	InfAnästh. 1 ZylAmp. (Produktname)	
	16	2030/bMF	Stillung Papillenblutung mit "Blut-Ex", Faden, Matrize Tofflem., Keil	
	<mark>16</mark>	2330/Cp	Pulpanahe Präp., keine Perforation, Medikament: "Calhypulp"	
Indikat	orleistung	2070/F2	UF mit Phospat-Zement, Fllg. 2-flächig mesokkl. "Compofix"; Pat. aufgekl.: Zahn kann noch einige Tage temp und aufbissempf. sein, bei Dauerschmerzen sofort kommen!	
	OK, UK	17x4050	17-28, 38-37, 34-47	
		11x4055 Zst	alle Zähne Zahnstein entfernt	
29.06.18		Ä1+Ä5/Ä1	08.00 Uhr: Patient ruft an – hatte vergangene Nacht starke Schmerzen am behandelten Zahn; Chef: Patient soll Schmerztabletten nehmen und gegen Mittag in die Praxis kommen. Untersuchung Schmerzursache	
	16	(0070/Vipr	11.30 Uhr: Kältespray: +++, Zahn stark perkempf., horizontal und vertikal leichte Lockerung;	
			Pat. aufgeklärt: Entzündung der Pulpa, Wurzelbehandlung nötig; Alternative: Entfernung des Zahnes, zunächst Rö. notwendig.	
	16	Ä5000 <mark>/Rö2</mark>	Befund: pulpanahe Fllg., 3 gerade Kanäle, mb. leicht erweiterter PAR-Spalt, sonst keine apic. oder marg. Knochenveränderung	
	16	0090/I	InfAnästh. 1 ZylAmp. (Produktname)	
1. Folgel	eistung	7	Aufklärung Anästhesie: Patient soll nicht Auto fahren! Anästhesiedauer ca. 2 Std. und mehr; solange nichts essen; Cave – Bissverletzung!	
	16	2360x4/ VitE x4	4 Kanäle (2x mbucc.)! Vitalextirpation, Blutstillung m. Papierspitzen	
	16	2020+2430/ Med	Calciumhydroxid in alle 4 Kanäle, temp. Verschluss mit "Tempfix" Aufklärung: VitE nur Beginn der WF (Freitag mittags!), möglichst schnell Folgetermin! Nachschmerzen möglich, Schmerztabletten oder am Wochenende zum Notdienst (TelNr. mitgegeben). BLZK	

- ✓ Weitergehende schriftl. Dokumentation
- Leistungskette ist nachvollziehbar und plausibel
- ✓ Aussage zur ViPr liegt vor
- ✓ Ergebnis zur ViPr liegt vor und ist nachvollziehbar
- Keine Kontraindikation für die Indikatorleistung erkennbar

a = keine Auffälligkeiten / Mängel



5.2 Prüfung und Beurteilung durch das Qualitätsgremium

Die Gesamtbewertung ergibt sich wie folgt:

Fallkonstellationen						
	Dawartuna					
а	b	C	zutreffend	Bewertung		
≥ 70%		0%	Ja	Α		
< 70 %	≤ 80 %	0%	Nein	В		
≥ 20%		> 0% und ≤ 20 %	Nein	В		
		> 20%	Nein	С		
	wenn b+c > 80 %		Nein	С		

6. Maßnahmen

Ausschluss von der Prüfung für dieses Prüfthema für 4 Jahre und Zertifikat

Bei Auffälligkeiten nach Kategorie A

Ausschluss von der Prüfung für dieses Prüfthema für 2 Jahre und entweder

- 1. schriftlicher Hinweis
- 2. mündliche Beratung
- 3. Aufforderung zur gezielten Fortbildung

Bei Auffälligkeiten nach Kategorie B

- 4. strukturierte Beratung mit Zielvereinbarung
- 5. problembezogene Wiederholungsprüfung
- 6. Einleitung anderer Verfahren gemäß §75 Absatz 2 i.V.m § 81 Absatz 5 SGB V

Bei Auffälligkeiten nach Kategorie C



Hinweis

Alle aktuellen **Richtlinien zum Thema Qualitätsprüfung und -beurteilung** stehen Ihnen auf unserer Homepage unter https://www.kzv-bremen.de/rechtsgrundlagen/index.php (Fach 22) zur Verfügung!

• KZBV Qualitätsförderungs-Richtlinie (QF-RL)

Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z)

Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappung (QBÜ-RL-Z)

Ein schönes Wochenende

wünscht die



